

# CHECKLISTE

ZUR VERMEIDUNG  
DER EINSCHLEPPUNG  
DER HOCHPATHOGENEN  
**AVIÄREN INFLUENZA**  
**(GEFLÜGELPEST)**

# CHECKLISTE

## ZUR VERMEIDUNG DER EINSCHLEPPUNG DER HOCHPATHOGENEN AVIÄREN INFLUENZA (GEFLÜGELPEST)

### VORWORT

Die klassische Geflügelpest ist eine tödlich verlaufende Erkrankung von Geflügel, unter der besonderes Hühner und Puten, aber auch Enten und Gänse leiden. Bei einer Infektion mit den hochpathogenen Subtypen H5 und H7 der Geflügelpest kommt es zu einer schnellen Ausbreitung in den Beständen und dramatischen Krankheitsverläufen mit einer Sterblichkeit von bis zu 100 %. Im Winter 2016/17 haben in Deutschland die Fälle bei Wildvögeln und die Ausbrüche bei gehaltenem Geflügel ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen. Entscheidend in der Prävention und Bekämpfung der Seuchen-ausbreitung ist die effektive Risikominimierung einer Vireneinschleppung in die Ställe.

Zu diesem Zweck ist die konsequente Umsetzung effektiver Biosicherheitsmaßnahmen in den Betriebsabläufen essentiell.

Der Zentralverband der Deutschen Geflügelmärkte (ZDG) und das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) haben in Zusammenarbeit eine wirtschafts- und wissenschaftsgetragene Zusammenstellung aller biosicherheitsrelevanten Aspekte zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest in die Bestände erarbeitet.

Wir möchten Ihnen mit dieser Checkliste eine wertvolle Hilfestellung für die Planung und Durchführung Ihrer betriebsspezifischen Biosicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellen und empfehlen allen Betriebsleitern, für die Erfüllung möglichst vieler Punkte Sorge zu tragen. Es sei darauf hingewiesen, dass unabhängig von den im Leitfaden angesprochenen Punkten in jedem Fall die Geflügelpest-Verordnung gilt; die insbesondere in den Paragraphen 3 bis 6 bestimmte Maßnahmen der Biosicherheit und Hygiene in Geflügelhaltungen verpflichtend vorschreibt.

### 1 PRODUKTIONSZONE STÄLLE, EIERSONTIERUNG ETC., DUNGLAGERUNG

#### ✓ Aufteilung des Betriebsgeländes in Bereiche mit unterschiedlichen Biosicherheitsanforderungen (z. B. Produktionszone, Logistikkzone und allgemeines Betriebsgelände)

#### ✓ Fernhalten von Wild- und Haustieren (Türen von Gebäuden schließen, Abdeckung von Material)

#### ✓ Zugangsbeschränkung auf Beschäftigte und erforderliches externes Personal (z. B. Tierarzt, Techniker, Inspektionspersonal, Fängerkolonnen)

#### ✓ Schriftlicher betriebsspezifischer Biosicherheitsplan

#### ✓ Lageplan mit Einzeichnung der Biosicherheitsbereiche, Grundrisse, Skizzen unter Berücksichtigung der Biosicherheitseinrichtungen (Schleusen, Reinigung, Desinfektion etc.)

#### ✓ Eingang zur Produktionszone physisch so getrennt (Zäune, Hygieneschleuse etc.), dass beim Betreten das Beachten der erforderlichen Hygiene-Maßnahmen sichergestellt wird

#### ✓ Schadnagerbekämpfung einschließlich Aufzeichnungen (vgl. § 6 GeffPSchV)

#### ✓ Physische Trennung von der Logistikzone und dem allgemeinen Betriebsgelände (geschlossene Bauhülle, Mauer, Zaun)

#### ✓ Keine Biogasanlage in der Produktionszone

#### ✓ Getrennte Haltung unterschiedlicher Geflügelarten in verschiedenen Gebäuden

#### ✓ Keine gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit anderem Geflügel

Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas C. Mettenleiter

Präsident Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)

Friedrich-Otto Röpke  
Präsident Zentralverband der Deutschen Geflügelmärkte (ZDG)

1 PRODUKTIONSZONE

<sup>1</sup>Produktionszone: Feststelle-, -ausläufe und unmittelbar angrenzende Bereiche wie Hygieneställe etc. mit direktem Zugang zu Geflügel sowie Bereiche, in denen sich Material befindet, das mit dem gehaltenen Geflügel in Kontakt war (fertig gebrachte Eierstreu, Mist) höchste Sicherheitsanforderungen

**Logistikkzone:** Bereich, in dem Futter und Einstreu angeliefert und gelagert werden, ohne direkten Zugang zu Geflügel und ohne Lagerung von Material, das mit Geflügel in Kontakt gekommen ist.

**Allgemeines Betriebsgelände:** Bereich ohne Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Geflügelhaltung in Zusammenhang stehen (Büro und sich von der Logistikkzone sowie der Produktionszone abgrenzen lässt (in Anlehnung an ESFA, ESFA Journal 2017 (15):4687).

- Fernhalten von Wild- und Haustieren von Lagern (Türen von Gebäuden schließen, Adeckung von Material)**
- ✓ Klar markierte Trennlinie (Bank, Schwelle, niedrige Mauer) in der Schleuse am Eingang zum Stall. Schuhwerk und Kleidung verbleiben stets auf der dafür vorgesehenen Seite der Schleuse
  - ✓ Bereitstellung von regelmäßig zu erneuernden Desinfektionsmitteln in Wannen zur Desinfektion des Schuhwerks
  - ✓ Handwaschbecken, Händewaschen vor dem Betreten und beim Verlassen der Stalleinheit
  - ✓ Desinfektionsmittel zur Hände- und Oberflächen-desinfektion (inkl. Schuhwerk)
- Hygieneschleuse zum Anlegen von betriebsspezifischer Schutzkleidung, einschl. Kopfbedeckung, oder Einmal-Overalls und leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden betriebspezifischen Schuhwerk, das nur in der jeweiligen Einheit in der Produktionszone getragen wird**
- ✓ Fütterung nur an Stellen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind (§ 3 GeflPSchV)
  - ✓ Reinigung der Verkehrsflächen nach Fahrzeugverkehr
- Trankwasser mit Trinkwasserqualität**
- ✓ Verhindern des Zugangs zu Oberflächenwasser
  - ✓ Tiere werden nicht mit Oberflächenwasser getränkt, zu dem Wildvögel Zugang haben (§ 3 GeflPSchV)
- Heidemannagement nach dem „Rein-Raus-Prinzip“, vorzugsweise auf Betriebsebene**
- ✓ Reinigung (inkl. Entmistung) und Desinfektion nach dem Ausstallen
  - ✓ Vermeiden sich kreuzender Wege
  - ✓ Vermeidung des direkten Kontaktes mit Ausscheidungen von Wildvögeln durch Überdachung oder Anbringung von Platten, Netzeinwandgewebe etc. über dem Auflaufbereich
  - ✓ Reinigung und Desinfektion der Räder von Fahrzeugen, die Einstreu in die Produktionszone (Tiersäcke etc.) transportieren, vor der Einfahrt (Desinfektionswanne oder Matten etc.)
  - ✓ Kein Austausch von Futtervorräten zwischen Helden
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich reinigen und desinfizieren und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigen (vgl. §§ 5 und 6 GeflPSchV)**
- ✓ Entfernen von Kadavern, Bruchteilen etc. mindestens einmal am Tag
- Fahrzeuge, auf denen Geflügel, Bruteier, Kadaver oder Mist transportiert werden, sollten zuvor leer (außer bei der Anlieferung von aufzustallendem Geflügel oder Bruteiern), sauber und desinfiziert sein, bevor sie in die Produktionszone einfahren**
- ✓ Bei Freilandhaltung: Verwendung von Zäunen und Netzen (Maschen mit max. 25 mm Durchmesser)
  - ✓ Bei Freilandhaltung: Verhinderung des Zugangs
- von Geflügel zu Wasserstellen, die von Wildvögeln aufgesucht werden könnten
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren (vgl. § 6 GeflPSchV)**
- ✓ Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren (vgl. § 6 GeflPSchV)
  - ✓ Engmaschige Überwachung der Tiergesundheit während der gesamten Produktionsphase (Stallkarten mit täglicher Aufzeichnung der Verluste) unter Aufsicht der betreuenden Tierarztpraxis
- Festlegung der Funktionen und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten**
- ✓ In der Produktionszone Beschäftigte dürfen kein Geflügel halten und nicht in anderen Geflügelhaltungen tätig sein
  - ✓ In der Produktionszone Beschäftigte dürfen den Bereich nur betreten, wenn sie in einem Zeitraum von mindestens 72 Stunden vorher keinen Kontakt zu Geflügel-, -produkten, -duung etc. in einer anderen Geflügelhaltung oder zu Wildvögeln (z. B. Jagd, Beiringen) hatten
- Reinigung und Desinfektion aller beweglichen Gerätschaften beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus der Stalleinheit**
- ✓ Gegenstände, mit denen Geflügel in Betüfung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahren (gemäß § 3 GeflPSchV)
- Tiergesundheitsüberwachung**
- ✓ Zuweisen der Gerätschaften zu einer bestimmten Stalleinheit (z. B. durch farbliche Kodierung) und ausschließliche Nutzung in der zugewiesenen Einheit
  - ✓ Kein Austausch von Gerätschaften mit anderen Geflügelhaltungen
  - ✓ Keine Wiederverwendung von gebrauchtem Verpackungsmaterial (Flehhörner etc.)
- Frühzeitige Einstiegsergestaltung von Einstreu in der Produktionszone (3 bis 6 Monate vor Einstellung)**
- ✓ Begrenzung der Zahl der Lieferbetriebe für Tiere und Bruteier auf das nötige Minimum (vgl. § 6 GeflPSchV)

**✓ Biosicherheits-Schulung für die Produktionszone**

- ✓ Zugangsbeschränkung auf Personen, die allein in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen

**✓ Sichere Lagerung von Mist und gebrauchter Einstreu, nach unverzüglicher Entfernung aus dem Stall nach Ende eines Produktionszyklus, vorzugweise außerhalb des Betriebsgeländes<sup>2</sup>**

- ✓ Zugang von Tieren verhindern, wenn Lagerung auf dem Betriebsgelände erfolgen muss
- ✓ Kein Zugang von Lieferfahrzeugen, die Futter oder Einstreu liefern, zur Produktionszone

**✓ Lagerung von Kadavern in gegen den Zugang von Ungeziefer geschützten Behältissen, weit entfernt von den Stalleinheiten und nahe an einer öffentlichen Straße auf befestigtem Grund, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist**

- ✓ Separate Sammelbehälter für Kadaver in jeder Stalleinheit
- ✓ Kühlung der Kadaverbehälter
- ✓ Reinigung und Desinfektion der Kadaverlagerung und der Kadaverbetäler nach jeder Abholung

**✓ Filtern der Zuluft in den Stalleinheiten**

- ✓ Bäume und Sträucher unattraktiv für Wildvögel halten

**✓ Verschließbare Fenster**

- ✓ Falllobst etc. entfernen

**✓ Entwässerung, Pflützen und Wasseraansammlungen beseitigen, Teiche etc. mit Netzen überspannen**

<sup>2</sup> Mist aus HPAI-positiv befindeten Ställen ist hingegen stallnah zu lagern, um eine Virusverschleppung zu verhindern

## 2 LOGISTIKZONE

### VERKEHRSFLÄCHEN, LAGERUNG VON FUTTER UND EINSTREU

**✓ Keine Hobby-Haltung von Geflügel auf dem Gelände**

- ✓ Biosicherheits-Schulung für die Logistikzone

- ✓ Zugangsbeschränkung auf Personen, die allein in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen

**✓ Schadnagerbekämpfung einschließlich Aufzeichnungen (vgl. § 6 GefIPSchV)**

- ✓ Fernhalten von Wild- und Haustieren von Lävern (Türen von Gebäuden schließen, Abdeckung von Material)

**✓ Futterlager (Silos etc.) geschlossen, Futter für Wildvögel und Säugetiere inkl. Schadnager unzugänglich aufbewahren (vgl. § 3 GefIPSchV)**

- ✓ In der Logistikzone Beschäftigte dürfen kein Geflügel halten und nicht in anderen Geflügelhaltungen tätig sein

**✓ Einstreulager geschlossen, Einstreu für Wildvögel und Säugetiere inkl. Schadnager unzugänglich aufbewahren (vgl. § 3 GefIPSchV)**

- ✓ In der Logistikzone Beschäftigte dürfen den Bereich nur betreten, wenn sie in einem Zeitraum von mindestens 72 Stunden vorher keinen Kontakt zu Geflügel-, Produkten, -dung etc. in einer anderen Geflügelhaltung oder zu Wildvögeln (z. B. Jagd, Beiringen) hatten

**✓ Biosicherheits-Unterweisung von Besuchern**

- ✓ Besucherbuch (Name, Anschrift, Datum, Uhrzeit von Beginn und Ende des Besuchs)

**✓ Gelände unattraktiv für Wildvögel machen**

- ✓ Professionelle Besucher (Tierarzt, Zucht- oder Mastberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zum Tourenplan

**✓ Verkehrsflächen gepflastert oder asphaltiert**

- ✓ Verkehrsflächen sauber gehalten

**✓ Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zur Produktionszone)**

- ✓ Desinfektion der Räder, Radkästen, Fußtritte

und Fußfästen am Fahrzeug vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände und beim Verlassen

- ✓ Kein Anfahren mehrerer Geflügelhaltungen hintereinander

Reinigung der Verkehrsflächen nach Fahrzeugverkehr

- ✓ Minimierung der Zahl der Transporte

Festlegung der Funktionen und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten

- ✓ Bei Lieferung in Behältnissen: nur neue Behältnisse verwenden

**✓ Reinigung und Desinfektion von Geflügel-, Eier- und Geflügeldungstransporten**

- ✓ In der Logistikzone Beschäftigte dürfen den Bereich nur betreten, wenn sie in einem Zeitraum von mindestens 72 Stunden vorher keinen Kontakt zu Geflügel-, Produkten, -dung etc. in einer anderen Geflügelhaltung oder zu Wildvögeln (z. B. Jagd, Beiringen) hatten

## 3 ALLGEMEINES BETRIEBSGELÄNDE INKL. BÜROS, WOHNHAUS, AUßENBEREICH

**✓ Einfriedung des Betriebsgeländes**

- ✓ Absperrung des Betriebes, Verbotsschilder für das Betreten des Betriebes

Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das unerlässliche Maß

**✓ Hygiengrenze (z. B. Zaun, Tor) zur Logistikzone und zur Produktionszone**

- ✓ Schadnagerbekämpfung einschließlich Aufzeichnungen (vgl. § 6 GefIPSchV)

**Für Rückfragen wenden Sie  
sich bitte an:**

Dr. Eva-Maria Näser  
Telefon: 030 288831-70  
E-Mail: [dr.eva-maria.naeser@zdg-online.de](mailto:dr.eva-maria.naeser@zdg-online.de)

FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT



Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit  
Federal Research Institute for Animal Health

Friedrich-Loeffler-Institut  
Südufer 10  
17493 Greifswald - Insel Riems  
Telefon: 038351 7-0

[www.fli.de](http://www.fli.de)



**ZDG**

Zentralverband der Deutschen  
Geflügelwirtschaft e.V.

Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft e.V.  
Claire-Waldhoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefon: 030 288831-10  
[www.zdg-online.de](http://www.zdg-online.de)